

+

Stadt Braunschweig

TOP

Der Oberbürgermeister FB Finanzen 0200.13	Drucksache 12208/08	Datum 27. Okt. 08
---	------------------------	----------------------

Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert
Finanz- und Personalausschuss	27. Nov. 08	X					
Verwaltungsausschuss	2. Dez. 08		X				
Rat	9. Dez. 08	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen	Beteiligung des Referates 0140	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR
Ref. 0300, FB 66	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Überschrift, Beschlussvorschlag

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung)

„Die als Anlage 2 beigefügte Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) wird beschlossen.“

Diese Vorlage wird nur einmal versandt. Sie gilt somit als Beratungsgrundlage für alle o. g. Gremien.

Begründung:

Die Verwaltung hatte mit dem Bericht vom 22. August 2008 an den Rat der Stadt den Haushaltsentwurf 2009 vorgelegt. In dem Bericht wurde zur Entwicklung der Abfallgebühren 2009 eine Gebührensteigerung von bis zu 2 % bei den Restabfallbehältern und von 3 bis 4 % bei den Bio-Abfallbehältern prognostiziert. Die konkrete Gebührenkalkulation zeigt eine Bestätigung dieser Einschätzung.

Im Einzelnen:

1 Vorgesehene Gebühren ab 1. Januar 2009

In der folgenden Tabelle sind die wesentlichen Gebührensätze kurz dargestellt. Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 1 beigefügt, die vollständige Übersicht inkl. Vergleich zum Vorjahr findet sich in der Synopse zum Gebührentarif der Satzung in Anlage 3.

	Gebühr	Bisherige Gebühr	Veränderung	Erläuterung (s. Anlage 1)
1. Anlieferungen am Abfallentsorgungszentrum				
Restabfall	183,00 €/t	194,00 €/t	- 5,7 %	2.2.1
Grünabfall	35,00 €/t	35,00 €/t	0,0 %	2.2.2.2.6
Pauschalgebühr für nicht gewerbliche Einzelanlieferung von Kleinmengen bis 3 m ³				
a) Restabfall	5,00 €	5,00 €	0,0 %	2.2.3
b) Grünabfall	5,00 €	5,00 €	0,0 %	2.2.2.2.6
2. Abfallbeseitigung				
Restabfallbehälter	6,18 €/100 l	6,10 €/100 l	+ 1,2 %	2.3.1
Bio-Abfallbehälter	6,13 €/100 l	5,90 €/100 l	+ 3,9 %	2.3.2
Restabfallsäcke	5,00 €/Stück	5,00 €/Stück	0,0 %	2.3.3
Grünabfallsäcke	5,00 €/Stück	5,00 €/Stück	0,0 %	2.3.3
Sperrmüll inkl. Altgeräte nach ElektroG (Abholung)	15,00 €	15,00 €	0,0 %	2.3.4
Gebühr bei Änderung des Behältervolumens	20,00 €	20,00 €	0,0 %	2.3.5

...

Für einige häufig verwendete Behälter ergeben sich folgende Gebühren:

Restabfall	monatl. Gebühr	bisherige monatl. Gebühr
wöchentliche Leerung		
550 Liter	147,23 €	145,43 €
770 Liter	206,12 €	203,60 €
1 100 Liter	294,45 €	290,86 €
zweiwöchentliche Leerung		
40 Liter	5,36 €	5,29 €
60 Liter	8,04 €	7,94 €
120 Liter	16,07 €	15,87 €
240 Liter	32,13 €	31,73 €
vierwöchentliche Leerung		
40 Liter	2,68 €	2,65 €
Bioabfall	monatl. Gebühr	bisherige monatl. Gebühr
zweiwöchentliche Leerung		
60 Liter	7,98 €	7,68 €
120 Liter	15,95 €	15,35 €

2 Zusammenfassende Darstellung

Die Gebühren für die Restabfallbehälter erhöhen sich im Wesentlichen aufgrund der mit der ALBA Braunschweig GmbH (ALBA-BS) vertraglich vereinbarten Indexanpassung der Leistungsentgelte sowie des weiter leicht rückläufigen Behältervolumens. Im Einzelnen sind folgende Punkte maßgeblich für die Gebührenentwicklung bei dieser Kalkulation:

- Höhere Aufwendungen aufgrund der mit ALBA-BS vertraglich vereinbarten Indexanpassung der Leistungsentgelte (Anpassung an die Preisentwicklung bei den Personal- und Sachkosten, rd. 600.000 €)
- Weiterer Rückgang des Behältervolumens (um 6,2 Mio. Liter auf 386,3 Mio. Liter; entspricht 1,6 %)
- Berücksichtigung einer geringeren Überdeckung aus Vorjahren (rd. 350.000 €)
- Erhöhung der Quersubvention der Bio-Abfallbehälter (152.400 €)
- Geringere Aufwendungen für die thermische Restabfallbehandlung aufgrund rückläufiger Mengen (157.400 €)
- Geringere Aufwendungen für die Transportkosten des Restabfalls (die thermische Behandlung erfolgt jetzt ganzjährig in Staßfurt, im Vorjahr musste der Restabfall noch einige Monate nach Bremerhaven transportiert werden; 157.800 €)
- Geringere kalkulatorische Kosten (206.200 €)
- Berücksichtigung von Erträgen aufgrund der Einlagerung von Straßenbauabfällen auf Schüttfeld III (577.600 €)

Bei den Bio-Abfallbehältern resultiert die Steigerung der Gebühren aus der mit ALBA vertraglich vereinbarten Indexanpassung (rd. 230.000 €) und einem Rückgang des Behältervolumens um ca. 1 % auf 81,2 Mio. Liter.

Die in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Aufwendungen ergeben sich im Wesentlichen aus dem mit der Remondis GmbH & Co. KG Region Nord (REMONDIS) geschlossenen Vertrag zur thermischen Restabfallbehandlung sowie aus der mit der ALBA Braunschweig GmbH (ALBA-BS) abgeschlossenen Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II (Abfall) vom 19. Mai 2004. Des Weiteren werden in der Kalkulation die zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen bei den Transportkosten, der Erfassung von Elektroaltgeräten und der Sperrmüllsortierung berücksichtigt.

Zudem werden in der Kalkulation die vertragsgemäß von der Stadt für die Entsorgung des Bio- und Grünabfalls zu entrichtenden Entgelte aus dem Entsorgungsvertrag zwischen ALBA-BS und der Braunschweiger Kompost GmbH (BKG) berücksichtigt.

Der Kalkulationszeitraum entspricht dem Kalenderjahr. Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind zudem entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach Ende einer Kalkulationsperiode auszugleichen. Bei der Kalkulation für das Jahr 2009 werden daher die noch nicht in die Kalkulation der Vorjahre einbezogenen Ergebnisse des Jahres 2006 berücksichtigt.

Des Weiteren werden die Ergebnisse des Jahres 2007 teilweise berücksichtigt, um eine möglichst gleichmäßige Gebührenentwicklung zu erhalten (vgl. hierzu die Ausführungen zu den einzelnen Gebührentatbeständen, z. B. Ziffer 2.3.1.12 für die Restabfallbehälter).

Es wird eine aufgrund von § 12 Abs. 5 Niedersächsisches Abfallgesetz zulässige Quersubvention der Bio-Abfallbehälter durch die Restabfallbehälter vorgenommen, damit die Gebühren für diese beiden Leistungsbereiche in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Damit soll ein Anreiz zur sortenreinen Abfalltrennung geschaffen werden. Ohne eine Quersubventionierung wäre die Gebühr für die Bio-Abfallbehälter höher als die für die Restabfallbehälter. Im Bereich der Grünabfallentsorgung wird ebenfalls eine Quersubventionierung durch die Restabfallbehälter vorgenommen.

I. V.

gez.

Lehmann

Anlagen

1. Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung
2. Dritte Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung
3. Synopse zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung

Inhaltsverzeichnis Anlagen

Anlage 1: Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung

	Kapitel	Seite
1	Allgemeines	1
2	Gebührenkalkulation	1
2.1	Allgemeine Bemerkungen	1
2.2	Ermittlung der Entsorgungskosten <i>(Gebühren für Anlieferungen am Abfallentsorgungszentrum)</i>	2
2.2.1	Restabfallentsorgung	2
2.2.2	Bio- und Grünabfallentsorgung	5
2.2.2.1	Bioabfall	6
2.2.2.2	Grünabfall	7
2.2.3	Kleinanlieferer Restabfall	8
2.2.4	Deponie Watenbüttel	8
2.3	Ermittlung der Abfuhrkosten und Abfallentsorgungsgebühren <i>(Gebühren für die Einsammlung des Abfalls)</i>	9
2.3.1	Restabfallbehälter („Graue Tonne“)	9
2.3.2	Bio-Abfallbehälter („Grüne Tonne“)	13
2.3.3	Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke	15
2.3.4	Abfuhr von Sperrmüll, Altgeräten nach ElektroG und Weihnachtsbäumen	15
2.3.5	Gebühr bei Änderung des Abfallbehältervolumens	15

Anlage 2: Erste Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung

Anlage 3: Synopse zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung

Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung:

1 Allgemeines

In der Abfallentsorgungsgebührensatzung erfolgt zum 1. Januar 2009 nur eine Anpassung des Gebührentarifs. Genauere Informationen finden sich unter Punkt 2.

Die Anpassungen können im Einzelnen der dieser Vorlage als Anlage 3 beigefügten Synopse entnommen werden.

2 Gebührenkalkulation

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Abfallentsorgungsgebühren werden auf Grundlage der Vollkostendeckung ermittelt.

Die Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren vollzieht sich in 2 Stufen:

- Ermittlung der Entsorgungskosten (2.2) und
- Ermittlung der Abfuhrkosten (2.3)

Diese Trennung ist erforderlich, da die Entsorgungskosten von der Abfallbeseitigung (Müllabfuhr), der Straßenreinigung und von Direktanlieferern am Abfallentsorgungszentrum (AEZ) gleichermaßen zu tragen sind. Hinsichtlich der Anlieferungen aus der Abfallbeseitigung und der Straßenreinigung erfolgt dabei eine interne Verrechnung.

Die Entsorgungskosten beinhalten im Bereich Restabfall im Wesentlichen die Kosten für die thermische Restabfallbehandlung und die Kosten für die Deponie. In den Bereichen Bio- und Grünabfall bestehen sie größtenteils aus den Entgelten für die Verwertung der jeweiligen Abfälle. Die Abfuhrkosten beinhalten neben den Kosten für die Entsorgung im Wesentlichen die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte für die Abholung der Abfälle und die zusätzlichen Serviceleistungen. Hinzu kommen die bei der Stadt anfallenden Verwaltungskosten. Auf Basis der Abfuhrkosten und des Behältervolumens werden die Gebühren für die Restabfallbehälter und die Bio-Abfallbehälter ermittelt.

Die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte ergeben sich aus

- dem zwischen der Stadt Braunschweig und ALBA-BS abgeschlossenen Vertrag über die Durchführung von Aufgaben der Abfallsammlung und Abfallentsorgung (Leistungsvertrag II)
- der Ersten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II
- der Zweiten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Transportkosten
- der Dritten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Kosten für die Erfassung von Elektroaltgeräten sowie
- der Vierten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Kosten für die Sortierung von Sperrmüll.

Bei den an ALBA-BS und REMONDIS zu zahlenden Entgelten wird die vertraglich vorgesehene Indexanpassung berücksichtigt. Da die endgültige Indexanpassung erst Anfang 2009 feststeht wurde hierzu eine Prognose der Indexentwicklung bis Ende 2008 verwendet.

Der Kalkulation sind die von ALBA-BS vorgelegten und mit der Stadt abgestimmten Mengenprognosen für das Jahr 2009 zugrunde gelegt.

2.2 Ermittlung der Entsorgungskosten

2.2.1 Restabfallentsorgung

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Grundentgelt Direktanlieferung Restabfall (2.2.1.1)		387.300,00 €
Sortierung Sperrmüll aus Direktanlieferungen (2.2.1.2)		342.700,00 €
Zusätzlicher Transportaufwand für Müllverbrennung (2.2.1.3)		455.300,00 €
Verbrennungsentgelt (2.2.1.4)		7.298.700,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.1.5)		92.800,00 €
Deponie (2.2.1.6)		3.522.300,00 €
davon:		
Aufwendungen für Unterhaltung	1.301.800,00 €	
Abschreibungen	427.700,00 €	
Zinsen	183.400,00 €	
Personal- u. Verwaltungsaufwendungen	89.400,00 €	
Rückstellungen für die Rekultivierung	1.500.000,00 €	
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	20.000,00 €	
Zwischensumme		<u>12.099.100,00 €</u>
Aufwendungen für Altablagerungen (2.2.1.7)		150.000,00 €
Summe Aufwendungen		<u>12.249.100,00 €</u>

Damit ergibt sich die Restabfallgebühr wie folgt:

Aufwendungen		12.249.100,00 €
Erträge (2.2.1.8)	./. <u>996.400,00 €</u>	
Verbleibende Aufwendungen		11.252.700,00 €
Über-/Unterdeckung (2.2.1.9)	./. <u>700.641,51 €</u>	
Gebührenfähige Aufwendungen		10.552.058,49 €
Abfallmenge (2.2.1.10)	:	57 960 t
Gebühr Restabfall (AEZ)		183,00 €/t (gerundet)
		182,06 €/t (nachrichtlich: nicht gerundet)

Die neue Gebühr für Restabfall liegt um 11,00 €/t unter dem bisherigen Gebührensatz von 194,00 €/t. Dies entspricht einer Gebührensenkung von 5,7 %. Ohne die Berücksichtigung der Überdeckung läge die Gebühr bei 195,00 €/t.

2.2.1.1 Grundentgelt Direktanlieferung Restabfall
(§ 19 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Grundentgelt Direktanlieferung Restabfall beinhaltet die Aufwendungen von ALBA-BS für den Betrieb des Abfallentsorgungszentrums und des Kleinanliefererplatzes Frankfurter Straße, die dem Bereich Restabfall zuzuordnen sind (387.300,00 €).

2.2.1.2 Sortierung Sperrmüll aus Direktanlieferungen
(§ 3 der Vierten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II)

Aufgrund der Vorgaben der Altholzverordnung erfolgt eine Sortierung des Sperrmülls aus der Abfuhr und aus den Direktanlieferungen. Durch die Sortierung kann ein größerer Anteil des Abfalls (insbesondere Altholz) verwertet werden. Dieses führt zu einer Ersparnis für den Gebührenzahler, da weniger Abfall als Restabfall verbrannt werden muss. Das Entgelt für die Sortierung des Sperrmülls aus Direktanlieferungen (342.700,00 €) wird auf Basis der Vierten Ergänzungsvereinbarung ermittelt. Für die Gebührenkalkulation wird von einer Verwertungsmenge in Höhe von 6 800 t ausgegangen, wobei 4 500 t auf die Direktanlieferungen und 2 300 t auf die Sperrmüllsammmlung entfallen.

2.2.1.3 Zusätzlicher Transportaufwand
(§ 2 der Zweiten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II)

Der Transportweg vom AEZ zur Verbrennungsanlage in Staßfurt obliegt ALBA-BS. Dafür erhält ALBA-BS ein Entgelt, das sich nach der Entfernung und der Abfallmenge richtet und für 2009 mit rd. 455.300,00 € eingeschätzt wird.

2.2.1.4 Verbrennungsentgelt

Auf Grundlage der voraussichtlichen Jahresgesamtmenge von 57 960 t ergibt sich ein Entgelt für die thermische Restabfallvorbehandlung in Höhe von 7.298.700,00 €.

2.2.1.5 Verwaltungsaufwendungen

Es handelt sich um die Aufwendungen für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung (92.800,00 €). Die Aufwendungen werden z. T. direkt den einzelnen Gebührenbereichen zugeordnet, weitestgehend jedoch über eine Umlage entsprechend dem Aufwand auf die einzelnen Gebührenbereiche aufgeteilt.

2.2.1.6 Deponie

Die Kosten für die Unterhaltung der Deponie setzen sich wie folgt zusammen:

Sickerwasserreinigung durch den Abwasserverband Braunschweig	970.300,00 €
Sachaufwand für das Labor des Abwasserverbandes Braunschweig	23.000,00 €
Entgelt SEBS für Labordienstleistungen	20.000,00 €
Entgelt SEBS für laufende Unterhaltung der Schüttfelder	205.200,00 €
Städtische Sachaufwendungen für laufende Unterhaltung der Schüttfelder	<u>83.300,00 €</u>
Summe	1.301.800,00 €

Hinzu kommen noch die gesondert dargestellten Personal- und Verwaltungsaufwendungen, die auf die Deponie entfallen (89.400,00 €).

Des Weiteren sind Abschreibungen in Höhe von 427.700,00 € und Zinsen in Höhe von 183.400,00 € für das bei der Stadt verbliebene Anlagevermögen zu berücksichtigen. Die Abschreibungen werden auf Basis des Anschaffungswertes unter Berücksichtigung der bereits in der Vergangenheit vorgenommenen Abschreibungen ermittelt. Für die Zinsen werden die Restbuchwerte des Anlagevermögens vor der Abschreibung und ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 3,81 % verwendet.

Zudem werden Rückstellungen für die Deponierekultivierung gebildet, um die zukünftige Finanzierung der Oberflächenabdichtung und Rekultivierung der Deponie sicherzustellen (1,5 Mio. €). Diese Form der Finanzierung ist abgabenrechtlich zulässig, solange die Deponie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung ist, also bis zum Abschluss der Nachsorgephase (§ 12 Abs. 2 sowie § 12 Abs. 4 Nr. 3 Nds. AbfG).

2.2.1.7 Altablagerungen

Als weiterer Bestandteil sind die Aufwendungen für Altablagerungen (gem. § 12 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. Abs. 7 Nds. AbfG) in Höhe von 150.000,00 € in die Kalkulation einzubeziehen.

2.2.1.8 Erträge

Bei der Gebührenberechnung sind die Erträge durch Kleinanlieferer am AEZ (403.500,00 €) zu berücksichtigen.

Des Weiteren wird ein Teil der Erträge aus der Anlieferung von Straßenbauabfällen auf Schüttfeld III berücksichtigt (577.600 €). In der Kalkulation für die Anlieferungsgebühr wurden neben den zusätzlich entstehenden Kosten auch die Kosten für Schüttfeld III einbezogen, die in der Kalkulation der Restabfallgebühren enthalten sind. Die hierfür erzielten Erträge können daher dem Gebührenzahler gutgeschrieben werden.

Hinzu kommen Erträge aus Vermietung und Verpachtung im Bereich der Deponie in Höhe von 15.300 €.

2.2.1.9 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach Ende einer Kalkulationsperiode auszugleichen. Die Überdeckung des Jahres 2006 in Höhe von 700.641,51 € wird im Jahr 2009 berücksichtigt, die Überdeckung verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die Überdeckung des Jahres 2007 in Höhe von 290.637,79 € soll in der Kalkulation 2010 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.2.1.10 Abfallmenge

Die Kalkulation erfolgt auf Basis der für das Jahr 2009 zu erwartenden Abfallmenge in Höhe von 57 960 t. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

Restabfallbehälter (inkl. Anlieferungen zu Pauschalgebühren)	56.410 t
Straßenreinigung	450 t
Direktanlieferer (Abrechnung nach Gewicht)	1.100 t
Summe	<u>57.960 t</u>

2.2.2 Bio- und Grünabfallentsorgung

Es sind hier die Entsorgungskosten für die eingesammelten bzw. angelieferten Bio- und Grünabfälle, die bei der BKG behandelt werden, zu ermitteln. Grundlage sind die Kosten der Vergärung und Kompostierung durch die BKG.

Der nach § 3 Leistungsvertrag II geschlossene Entsorgungsvertrag zwischen ALBA-BS und der BKG liegt als Bestandteil der Klarstellungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II vor. Die Kalkulation beruht auf den in diesem Vertrag festgelegten Entgelten und den für das Jahr 2009 von ALBA-BS prognostizierten Mengen. Gem. § 21 der Anlage 1 zur Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II werden die Entgelte von der Stadt an ALBA-BS gezahlt, die diese an die BKG weiterleitet.

Die Entgelte teilen sich in einen festen Anteil, mit dem die Fixkosten der BKG abgedeckt werden, und einen mengenabhängigen variablen Anteil auf. Zudem gibt es einen Festkostenanteil, der sich bei Über- oder Unterschreitung bestimmter Gesamtmengen (Bio- und Grünabfall) ändert („sprungfixe Kosten“). Aufgrund der hohen kalkulatorischen Kosten für die Anlagen der BKG ergibt sich insgesamt ein hoher Festkostenanteil.

...

2.2.2.1 Bioabfall

Es ergeben sich folgende Aufwendungen und folgende Gebühr für Bioabfall:

Entgelt BKG (2.2.2.1.1)	2.427.600,00 €
Aufwendungen Stadt (2.2.2.1.2)	+ 38.900,00 €
Überdeckung (2.2.2.1.3)	./ 0,00 €
Gebührenfähige Aufwendungen	<u>2.466.500,00 €</u>

Bioabfallmenge (2.2.2.1.4) : 17 120 t

Gebühr Bioabfall (AEZ) 145,00 €/t (gerundet)

144,07 €/t (nachrichtlich: nicht gerundet)

Die neue Gebühr für Bioabfall liegt um 8,00 €/t über dem bisherigen Gebührensatz von 137,00 €/t. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 6,6 %.

Die Gebühr wird nur als Verrechnungssatz für die Anlieferungen aus der Bioabfallsammlung und der Straßenreinigung benötigt, da es seit 2003 keine Direktanlieferungen von Bioabfall mehr gegeben hat. Sie wird in der Satzung dennoch ausgewiesen, um im Bedarfsfall Anlieferungen von Bioabfall zu ermöglichen.

2.2.2.1.1 Entgelte BKG

Das Entgelt für die Verwertung des Bioabfalls beinhaltet die Aufwendungen für die Behandlung des Bioabfalls in der Vergärungsanlage und die nachträgliche Verarbeitung auf dem Kompostplatz in Watenbüttel (2.427.600,00 €).

2.2.2.1.2 Aufwendungen Stadt

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen zu berücksichtigen (38.900,00 €).

2.2.2.1.3 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach Ende einer Kalkulationsperiode auszugleichen. Die Überdeckung des Jahres 2006 wurde bereits im Jahr 2008 berücksichtigt. Die Überdeckung des Jahres 2007 in Höhe von 169.871,55 € soll in der Kalkulation 2010 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der Quersubventionierung eine Gesamtbetrachtung für die Bereiche Restabfall und Bioabfall gemacht werden muss und im Bereich Restabfall nur eine relativ geringe Überdeckung aus dem Jahr 2007 für das Jahr 2010 zur Verfügung steht (vgl. 2.2.1.9 und 2.3.1.12).

2.2.2.1.4 Bioabfallmenge

Es wird aufgrund der derzeitigen Entwicklung von konstanten Mengen ausgegangen. Die Kalkulation erfolgt auf Basis von 17 120 t. Diese stammen weitestgehend aus den Bio-Abfallbehältern (17 000 t). Hinzu kommen 120 t aus der Straßenreinigung, die in der Vergärungsanlage verarbeitet werden.

2.2.2.2 Grünabfall

Für den Bereich Grünabfall ergeben sich die folgenden Aufwendungen:

Entgelte BKG (2.2.2.2.1)	477.300,00 €
Grundentgelt Direktanlieferungen Grünabfall (2.2.2.2.2)	180.300,00 €
Aufwendungen Stadt (2.2.2.2.3)	21.600,00 €
Unterdeckung (2.2.2.2.4)	0,00 €
Gebührenfähige Aufwendungen	<u>679.200,00 €</u>

Bei den zu erwartenden Mengen (2.2.2.2.5) ergäbe sich hier wie bereits in den Vorjahren eine Gebühr, die dem Äquivalenzprinzip widerspräche (d. h. Leistung und Gegenleistung stünden nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander). Es wird daher eine Quersubvention durch den Bereich Restabfall vorgenommen. Dabei werden die Gebühren für den Bereich Grünabfall so festgesetzt, dass sie die variablen Kosten decken und einen Deckungsbeitrag für die Fixkosten liefern (2.2.2.2.6). Die Verfahrensweise ist aufgrund von § 12 Abs. 5 Nds. Abfallgesetz rechtlich zulässig.

Die gebührenfähigen Aufwendungen werden vollständig in die Kalkulation für die Restabfallbehälter mit einbezogen. Gleichzeitig werden die im Bereich Grünabfall zu erwartenden Einnahmen (2.2.2.2.6) bei der Kalkulation für die Restabfallbehälter als Erträge berücksichtigt. Es ergibt sich dadurch eine Quersubvention in Höhe von 452.000,00 €.

2.2.2.2.1 Entgelte BKG

Das Entgelt für die Verwertung des Grünabfalls beinhaltet die Aufwendungen der BKG für die Verarbeitung des Materials auf dem Kompostplatz in Watenbüttel (477.300 €).

2.2.2.2.2 Grundentgelt Direktanlieferung Grünabfall (§ 20 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Grundentgelt Direktanlieferung Grünabfall beinhaltet die Aufwendungen von ALBA-BS für den Betrieb des Abfallentsorgungszentrums und des Kleinanliefererplatzes Frankfurter Straße, die dem Bereich Grünabfall zuzuordnen sind (180.300,00 €).

2.2.2.2.3 Aufwendungen Stadt

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen zu berücksichtigen (21.600,00 €).

2.2.2.2.4 Über-/Unterdeckung

Eine Berücksichtigung von Über- und Unterdeckungen ist nicht notwendig, da die nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckten Aufwendungen durch die Gebühr für die Restabfallbehälter quersubventioniert werden.

2.2.2.2.5 Grünabfallmenge

Es erfolgte eine Abschätzung anhand der bisherigen Mengenentwicklung seit dem Jahr 2004. Insgesamt ist mit einem Mengenrückgang von 6 160 t (Planwert) im Jahr 2008 auf 6 060 t im Jahr 2009 zu rechnen.

Weihnachtsbaumabfuhr	200 t
Straßenreinigung	950 t
Direktanlieferer	500 t
Direktanlieferer zu Pauschalgebühren	4 410 t
Gesamt	<u>6 060 t</u>

2.2.2.2.6 Gebühren und Einnahmen

Die Einnahmen ergeben sich aus den für den Bereich Grünabfall festgesetzten Gebühren und den zu erwartenden Mengen:

	Gebühr	Menge	Einnahme
Wägung	35,00 €/t	500 t	17.500,00 €
Straßenreinigung (Wägung)	35,00 €/t	950 t	33.250,00 €
Weihnachtsbaumabfuhr (Wägung)	35,00 €/t	200 t	7.000,00 €
Kleinanlieferer bis 3 m ³	5,00 €	29 000 Stück	145.000,00 €
Kleinanlieferer gewerbl. bis 3 m ³	12,00 €	2 000 Stück	24.000,00 €
Kleinanlieferer > 3 m ³ und < 400 kg	15,00 €	30 Stück	<u>450,00 €</u>
Gesamt			227.200,00 €

Die Anzahl der Kleinanlieferungen wurde anhand der Entwicklung in den Jahren 2004 bis 2008 nach Einführung der Pauschalen geschätzt.

Die Pauschalgebühr bei den Kleinanlieferungen richtet sich ausschließlich nach der Menge. Es besteht damit die Möglichkeit auch mit größeren Fahrzeugen oder mit einem Anhänger kleinere Mengen anzuliefern und die Pauschale zu nutzen. Die Festlegung einer Pauschale für Anlieferungen mit mehr als 3 m³ und weniger als 400 kg ist nötig, da Anlieferungen mit Pkw, Pkw mit Anhänger und Klein-Lkw erst ab 400 kg gewogen werden können.

2.2.3 Kleinanlieferer Restabfall

Die Pauschale in Höhe von 5,00 € für die Anlieferung von bis zu 3 m³ Restabfall für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bleibt erhalten. Die weiteren Pauschalen für Restabfallanlieferungen bleiben ebenfalls bestehen und sind dem Gebührentarif zu entnehmen.

2.2.4 Deponie Watenbüttel

Die Gebühr für die Anlieferung von Straßenbauabfällen auf das Schütffeld III der Deponie in Watenbüttel wurde bereits mit der Vorlage 12095/08 am 30. September 2008 beschlossen und beträgt 27,90 €/t.

2.3 Ermittlung der Abfuhrkosten und Abfallentsorgungsgebühren

2.3.1 Restabfallbehälter („Graue Tonne“)

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Grundentgelt Sammlung Restabfall (2.3.1.1)	7.001.700,00 €
Grundentgelt Entsorgung Restabfall (2.3.1.1)	2.261.600,00 €
Grundentgelt Sammlung Sperrmüll (2.3.1.1)	565.600,00 €
Grundentgelt Entsorgung Sperrmüll (2.3.1.1)	214.200,00 €
Sortierung Sperrmüll (2.3.1.2)	175.200,00 €
Grundentgelt Sammlung und Entsorgung Weihnachtsbäume (2.3.1.1)	61.800,00 €
Grundentgelt Sammlung Wilder Müll (2.3.1.1)	372.800,00 €
Grundentgelt Entsorgung Wilder Müll (2.3.1.1)	3.800,00 €
Grundentgelt Sammlung Elektroaltgeräte (2.3.1.3)	594.200,00 €
Grundentgelt Bereitstellung Elektroaltgeräte (2.3.1.3)	120.200,00 €
Grundentgelt Schadstoffmobil (2.3.1.1)	124.100,00 €
Grundentgelt Sonderabfallzwischenlager (2.3.1.1)	421.900,00 €
Hoheitliche Aufgaben, Vertragssteuerung (2.3.1.4)	221.300,00 €
Projekt „Unser sauberes Braunschweig“ (2.3.1.5)	283.100,00 €
Gebühreneinzug (2.3.1.6)	159.000,00 €
Anlieferungen am AEZ und Verbrennung (2.3.1.7)	10.323.100,00 €
Anlieferungen von Grünabfall am AEZ (2.3.1.8)	7.000,00 €
Quersubventionierung Bioabfall (2.3.1.9)	860.000,00 €
Quersubventionierung Grünabfall (2.3.1.10)	452.000,00 €
Summe Aufwendungen	<u>24.222.600,00 €</u>

Es ergeben sich somit folgende Gebühren:

Aufwendungen	24.222.600,00 €
Erträge (2.3.1.11)	./. 175.700,00 €
Verbleibende Aufwendungen	<u>24.046.900,00 €</u>
Über-/Überdeckung (2.3.1.12)	./. 184.546,04 €
Gebührenfähige Aufwendungen	<u>23.862.353,96 €</u>
Behältervolumen (2.3.1.13)	: 386 300 000 l
Gebühr Restabfallbehälter	0,0617716 €/l

Dies entspricht **6,18 €/100 l**.

Die neue Gebühr liegt um 0,08 €/100 l über dem bisherigen Gebührensatz von 6,10 €/100 l. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 1,2 %. Ohne die Berücksichtigung der Überdeckungen läge die Gebühr bei 6,40 €/100 l.

...

2.3.1.1 Grundentgelte ALBA-BS

Mit den hier berücksichtigten an ALBA-BS zu zahlenden Grundentgelten werden folgende Aufwendungen abgegolten:

- Sammlung und Entsorgung des Restabfalls aus den Behältern, des Sperrmülls und des wilden Mülls (ohne Verbrennung)
- Sortierung des Sperrmülls (2.3.1.2)
- Abholung der Weihnachtsbäume
- Sammlung und Bereitstellung der Elektroaltgeräte (2.3.1.3)
- Betrieb des Schadstoffmobils und des Sonderabfallzwischenlagers

Die Entgelte ergeben sich aus den §§ 8 bis 14, 17 und 18 der Anlage 1 der Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II sowie aus der Dritten und Vierten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Erfassung der Elektroaltgeräte und der Sortierung des Sperrmülls unter Berücksichtigung der mit der Stadt abgestimmten Mengenprognose von ALBA-BS für 2009.

Bei dem Grundentgelt Entsorgung Sperrmüll ist zu berücksichtigen, dass die aus dem Sperrmüll aussortierten Wertstoffe (2.3.1.2) aufgrund der Vierten Ergänzungsvereinbarung zur Sortierung des Sperrmülls nicht in die Berechnung des variablen Entgeltanteils mit einfließen.

2.3.1.2 Sortierung Sperrmüll

Aufgrund der Vorgaben der Altholzverordnung erfolgt eine Sortierung des Sperrmülls aus der Abfuhr und aus den Direktanlieferungen (2.2.1.2). Hier wird der Anteil des auf Basis der Vierten Ergänzungsvereinbarung ermittelten Entgeltes berücksichtigt, der der Abfuhr des Sperrmülls zuzuordnen ist (175.200,00 €). Dabei wird davon ausgegangen, dass 2 300 t Sperrmüll verwertet werden. Das hier berücksichtigte Entgelt liegt um 80.500,00 € höher als im Vorjahr, da dort von einer geringeren Menge ausgegangen wurde. Die Einschätzung für das Jahr 2009 beruht auf den inzwischen vorliegenden Erfahrungen aus den Jahren 2007 und 2008.

2.3.1.3 Sammlung und Bereitstellung Elektroaltgeräte

Aufgrund der Vorgaben des ElektroG erfolgt eine gesonderte Sammlung und Annahme von Elektroaltgeräten inkl. Haushaltskältegeräten. In der Dritten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II sind die Entgelte hinsichtlich der Einsammlung und der Bereitstellung von Elektroaltgeräten festgelegt. Für die Sammlung der Elektroaltgeräte ist ein Grundentgelt in Höhe von 594.200,00 € und für die Bereitstellung der Elektroaltgeräte ein Grundentgelt in Höhe von 120.200,00 € zu zahlen.

2.3.1.4 Hoheitliche Aufgaben und Vertragssteuerung

Es sind die Aufwendungen für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung zu berücksichtigen (221.300,00 €).

...

2.3.1.5 Projekt „Unser sauberes Braunschweig“

Die Kosten für das Projekt werden zwischen den Betriebsbereichen „Restabfallbehälter“ und „Straßenreinigung“ aufgeteilt. Es fallen im Bereich der Abfallbeseitigung Aufwendungen in Höhe von 283.100,00 € an.

2.3.1.6 Gebühreneinzug

Die Gebühreneinzugskosten im Bereich Abfall werden etwa entsprechend dem Verhältnis der Behälteranzahl auf die Restabfallbehälter und die Bio-Abfallbehälter verteilt, d. h. 3/5 der Kosten werden den Restabfallbehältern zugerechnet und 2/5 der Kosten den Bio-Abfallbehältern. Die Kosten beinhalten die Aufwendungen für die Erstellung der Gebührenbescheide sowie für den Einzug der Gebühren. Für die Restabfallbehälter ergeben sich Aufwendungen in Höhe von 159.000,00 €.

2.3.1.7 Anlieferungen am AEZ und Verbrennung

Bei einer Abfallmenge in Höhe von 56 410 t (2.2.1.10) und einer Restabfallgebühr am AEZ von 183,00 €/t (2.2.1) ergeben sich Entsorgungskosten in Höhe von 10.323.100,00 €.

2.3.1.8 Anlieferungen von Grünabfall am AEZ

Die Aufwendungen für die Entsorgung der im Rahmen der Weihnachtsbaumabfuhr eingesammelten Grünabfälle werden mit einer Menge von 200 t (2.2.2.5), einer Grünabfallgebühr von 35,00 €/t und damit Entsorgungskosten in Höhe von 7.000,00 € kalkuliert.

2.3.1.9 Quersubventionierung Bioabfall

Es erfolgt eine Quersubventionierung der Bio-Abfallbehälter. Dies ist aufgrund von § 12 Abs. 5 Nds. Abfallgesetz zulässig. Ohne die Quersubventionierung läge die Gebühr für die Bio-Abfallbehälter über der für die Restabfallbehälter. Dies würde dem Ziel einer Abfalltrennung und -verwertung zuwiderlaufen. Daher werden 860.000,00 € der gebührenfähigen Aufwendungen für die Bio-Abfallbehälter durch die Gebühren für die Restabfallbehälter finanziert. Damit besteht ein Anreiz zur Abfalltrennung.

2.3.1.10 Quersubventionierung Grünabfall

Des Weiteren erfolgt wie unter 2.2.2.2 beschrieben eine Quersubventionierung der Grünabfallentsorgung. Die gebührenfähigen Aufwendungen in Höhe von 679.200,00 € werden vollständig bei der Kalkulation für die Restabfallbehälter berücksichtigt. Gleichzeitig werden die Erträge aus dem Bereich Grünabfall in Höhe von 227.200,00 € vollständig gutgeschrieben, sodass sich eine Quersubvention in Höhe von 452.000,00 € ergibt.

2.3.1.11 Erträge

Bei den Restabfallbehältern werden die Erträge aus dem Verkauf von Restabfallsäcken (2.3.3) in Höhe von gerundet 20.800,00 €, aus der Gebühr für die Abholung von Sperrmüll in Höhe von gerundet 122.900,00 € (2.3.4) sowie aus der der Gebühr für die Änderung des Abfallbehältervolumens (2.3.5) mit 32.000,00 € berücksichtigt.

2.3.1.12 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach Ende einer Kalkulationsperiode auszugleichen. Die Überdeckung des Jahres 2006 in Höhe von 429.594,66 € und die Unterdeckung des Jahres 2007 in Höhe von 245.048,62 € werden in der Kalkulation 2009 berücksichtigt. Zusammen ergibt dies eine Überdeckung in Höhe von 184.546,04 €, die den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode verringert.

2.3.1.13 Behältervolumen

Die Kalkulation erfolgt auf Basis eines für 2009 zu erwartenden Behältervolumens von 386 300 000 l. Aufgrund der Entwicklung des Behältervolumens in den vergangenen Jahren wird damit gerechnet, dass das Behältervolumen weiterhin absinkt. Basis für die Prognose ist dabei der etwas verlangsamte Rückgang des Behältervolumens seit Anfang 2006.

2.3.1.14 Gebührensätze

Die sich aus der Gebühr ergebenden Gebührensätze (sowie die bisherigen Gebührensätze zum Vergleich) können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Gebühren ab 1. Januar 2009				Bisherige Gebühr
wöchentliche Entsorgung				
60 l *	0,0617716 €/l *	52 Wochen :	12 Monate =	16,07 € 15,87 €
120 l *	0,0617716 €/l *	52 Wochen :	12 Monate =	32,13 € 31,73 €
240 l *	0,0617716 €/l *	52 Wochen :	12 Monate =	64,25 € 63,46 €
550 l *	0,0617716 €/l *	52 Wochen :	12 Monate =	147,23 € 145,43 €
770 l *	0,0617716 €/l *	52 Wochen :	12 Monate =	206,12 € 203,60 €
1 100 l *	0,0617716 €/l *	52 Wochen :	12 Monate =	294,45 € 290,86 €
4 500 l *	0,0617716 €/l *	52 Wochen :	12 Monate =	1.204,55 € 1.189,87 €
2-wöchentliche Entsorgung				
40 l *	0,0617716 €/l *	26 Wochen :	12 Monate =	5,36 € 5,29 €
60 l *	0,0617716 €/l *	26 Wochen :	12 Monate =	8,04 € 7,94 €
120 l *	0,0617716 €/l *	26 Wochen :	12 Monate =	16,07 € 15,87 €
240 l *	0,0617716 €/l *	26 Wochen :	12 Monate =	32,13 € 31,73 €
4-wöchentliche Entsorgung				
40 l *	0,0617716 €/l *	13 Wochen :	12 Monate =	2,68 € 2,65 €

Die Gebühren für Leerungen nach Vereinbarung ändern sich prozentual entsprechend der Gebühr für Restabfallbehälter und können dem Gebührentarif der Satzung entnommen werden.

2.3.2 Bio-Abfallbehälter („Grüne Tonne“)

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Grundentgelt Sammlung und Entsorgung Bioabfall (2.3.2.1)	3.293.100,00 €
Hoheitliche Aufgaben, Vertragssteuerung (2.3.2.2)	57.100,00 €
Gebühreneinzug (2.3.2.3)	106.500,00 €
Anlieferungen am AEZ und Entsorgung (2.3.2.4)	<u>2.465.000,00 €</u>
Summe Aufwendungen	5.921.700,00 €

Es ergeben sich somit folgende Gebühren:

Aufwendungen	5.921.700,00 €
Erträge (2.3.2.5)	./. 16.600,00 €
Über-/Unterdeckung (2.3.2.6)	./. <u>65.000,00 €</u>
Gebührenfähige Aufwendungen	5.840.100,00 €
Quersubventionierung (2.3.2.7)	./. <u>860.000,00 €</u>
Verbleibende gebührenfähige Aufwendungen	4.980.100,00 €

Behältervolumen (2.3.2.8) 81 200 000 l

Gebühr Bio-Abfallbehälter 0,0613313 €/l

Dies entspricht **6,13 €/100 l**.

Die neue Gebühr liegt um 0,23 €/100 l über dem bisherigen Gebührensatz von 5,90 €/100 l. Dies entspricht einer Gebührenssteigerung von 3,9 %.

2.3.2.1 Grundentgelt Sammlung und Entsorgung Bioabfall (§ 7 Ergänzungsvereinbarung Leistungsvertrag II Anlage 1)

Mit diesem Grundentgelt werden die Kosten für die Sammlung und Entsorgung des Bioabfalls abgedeckt (3.293.100,00 €).

2.3.2.2 Hoheitliche Aufgaben und Vertragssteuerung

Es sind die Aufwendungen für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung zu berücksichtigen (57.100,00 €). Die Gesamtaufwendungen wurden entsprechend dem Aufwand auf die einzelnen Gebührenbereiche aufgeteilt.

2.3.2.3 Gebühreneinzug

Die den Bio-Abfallbehältern zuzuordnenden Gebühreneinzugskosten betragen 106.500,00 €.

2.3.2.4 Anlieferungen am AEZ und Entsorgung

Die Aufwendungen für die Entsorgung des Bioabfalls müssen eingerechnet werden. Es wird von einer Bioabfallmenge von 17 000 t ausgegangen (2.2.2.1.4). Bei einer Entsorgungsgebühr von 145,00 €/t führt dies zu Aufwendungen in Höhe von 2.465.000,00 €.

...

2.3.2.5 Erträge

Bei den Bio-Abfallbehältern werden die Erträge aus der Gebühr für die Grünabfallsäcke (2.3.3) in Höhe von gerundet 1.600,00 € sowie aus der der Gebühr für die Änderung des Abfallbehältervolumens (2.3.5) mit 15.000,00 € berücksichtigt.

2.3.2.6 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach Ende einer Kalkulationsperiode auszugleichen. Von der Überdeckung des Jahres 2006 in Höhe von 130.496,51 € wurden 65.496,51 € bereits im Jahr 2008 berücksichtigt. Der verbleibende Betrag in Höhe von 65.000,00 wird im Jahr 2009 berücksichtigt. Die Überdeckung vermindert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die Überdeckung des Jahres 2007 in Höhe von 61.278,38 € soll in das Jahr 2010 vorgetragen werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.3.2.7 Quersubventionierung

Bei einer vollständig verursachungsgerechten Entgeltstruktur wären die Gebühren für die Bio-Abfallbehälter höher als die für die Restabfallbehälter. Ein Teil der gebührenfähigen Aufwendungen wird daher durch die Restabfallbehälter quersubventioniert (2.3.1.9). Die Quersubventionierung fällt um 152.400,00 € höher aus als 2007, sodass die Gebühr unterhalb der Gebühr für die Restabfallbehälter bleibt.

2.3.2.8 Behältervolumen

Die Kalkulation erfolgt auf Basis des für 2009 zu erwartenden Behältervolumens in Höhe von 81 200 000 Liter. Aufgrund der Entwicklung des Behältervolumens in den Vorjahren wird davon ausgegangen, dass das Behältervolumen etwas niedriger ist als im Vorjahr. Die zusätzlichen Leerungen in den Sommermonaten wurden bei dem Behältervolumen nicht berücksichtigt, da es eine einheitliche Gebühr für das gesamte Jahr geben soll.

2.3.2.9 Gebührensätze

Die sich aus der Gebühr ergebenden Gebührensätze sowie die bisherigen Gebührensätze zum Vergleich können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Gebühren ab 1. Januar 2009		Bisherige Gebühr
2-wöchentliche Entsorgung		
60 l *	0,0613313 €/l * 26 Wochen : 12 Monate =	7,98 €
120 l *	0,0613313 €/l * 26 Wochen : 12 Monate =	15,95 €
		7,68 €
		15,35 €
wöchentliche Entsorgung		
1 100 l *	0,0613313 €/l * 52 Wochen : 12 Monate =	292,35 €
		281,38 €

Die Gebühren für Leerungen nach Vereinbarung bleiben ebenfalls konstant und können dem Gebührentarif der Satzung entnommen werden.

2.3.3 Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke

Die Gebühren für die Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke werden wie bisher auf **5,00 € pro Stück** festgesetzt.

2.3.4 Abfuhr von Sperrmüll, Altgeräten nach ElektroG und Weihnachtsbäumen

Die Abfuhr von Sperrmüll bleibt gebührenpflichtig. Es wird unverändert für die Abholung und Entsorgung von Sperrmüll eine Gebühr in Höhe von **15,00 €** erhoben. Die Gebühren werden über sogenannte „Anforderungskarten“ erhoben, die bei ALBA-BS, bei den Bezirksgeschäftsstellen und an den Verkaufsstellen für die Restabfallsäcke erhältlich sind.

Die Vorhaltekosten für diese Leistung sind in der Gebühr für die Restabfallbehälter enthalten. Im Falle der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung wird eine Gebühr erhoben, die einen zusätzlichen Kostendeckungsbeitrag leistet. Die Erträge aus dieser Gebühr (122.900,00 €) entlasten die Gebühr für die Restabfallbehälter.

Die Abholung von Altgeräten nach ElektroG (inkl. Haushaltskältegeräte) erfolgt im Rahmen der Abfuhr von Sperrmüll. Mit der Gebühr werden die Aufwendungen für die Abholung der Elektroaltgeräte abgedeckt, während die Aufwendungen für die Entsorgung durch die Hersteller übernommen werden. Aufgrund der Vorgaben des ElektroG muss zwar die Annahme von Elektroaltgeräten gebührenfrei erfolgen, nicht jedoch die Abholung. Der zusätzliche Service der Abholung ist daher wie beim Sperrmüll gebührenpflichtig.

Die Weihnachtsbaumabfuhr erfolgt unverändert gebührenfrei.

2.3.5 Gebühr bei Änderung des Abfallbehältervolumens

Die Gebühr bei einer Änderung des Abfallbehältervolumens beträgt unverändert **20,00 €**. Es wird von 2 350 Änderungsanträgen (1 600 für Restabfallbehälter und 750 für Bio-Abfallbehälter) ausgegangen.

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 9. Dezember 2008

550 l Restabfallgroßbehälter	33,97 €
770 l Restabfallgroßbehälter	47,56 €
1 100 l Restabfallgroßbehälter	67,95 €
4 500 l Restabfallgroßbehälter	277,97 €

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 9. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 19. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 29 vom 21. Dezember 2006, Seite 114) in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 30. September 2008 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 16 vom 7. Oktober 2008, Seite 51) wird wie folgt geändert:

Der Anhang - Gebührentarif - erhält folgende Fassung:

„Anhang
Gebührentarif
zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 9. Dezember 2008

Artikel I
Restabfallbehälter

1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei

1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

60 l Restabfallbehälter	16,07 €
120 l Restabfallbehälter	32,13 €
240 l Restabfallbehälter	64,25 €
550 l Restabfallgroßbehälter	147,23 €
770 l Restabfallgroßbehälter	206,12 €
1 100 l Restabfallgroßbehälter	294,45 €
4 500 l Restabfallgroßbehälter	1.204,55 €

1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung

die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1

1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für

40 l Restabfallbehälter	5,36 €
60 l Restabfallbehälter	8,04 €
120 l Restabfallbehälter	16,07 €
240 l Restabfallbehälter	32,13 €
550 l Restabfallgroßbehälter	73,62 €
770 l Restabfallgroßbehälter	103,06 €
1 100 l Restabfallgroßbehälter	147,23 €

1.4 vierwöchentlicher einmaliger Leerung für

40 l Restabfallbehälter	2,68 €
-------------------------	--------

2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

40 l Restabfallbehälter	2,47 €
60 l Restabfallbehälter	3,71 €
120 l Restabfallbehälter	7,41 €
240 l Restabfallbehälter	14,83 €

3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,18 €/100 l. Bei Verwendung von Pressbehältern wird der sich daraus ergebende Betrag mit dem Faktor 2,5 multipliziert.

Artikel II
Bio-Abfallbehälter

1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bio-Abfallbehältern betragen monatlich bei

1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

1 100 l Bio-Abfallgroßbehälter	292,35 €
--------------------------------	----------

1.2 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für
(in den Sommermonaten erfolgt die Leerung wöchentlich)

60 l Bio-Abfallbehälter	7,98 €
120 l Bio-Abfallbehälter	15,95 €

2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

60 l Bio-Abfallbehälter	3,68 €
120 l Bio-Abfallbehälter	7,36 €
1 100 l Bio-Abfallgroßbehälter	67,46 €

3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,13 €/100 l.

Artikel III
Änderung des Abfallbehältervolumens

Die Gebühr bei Änderung des Abfallbehältervolumens beträgt jeweils 20,00 €.

Artikel IV
Abfallsäcke

1. Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.

2. Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.

Artikel V
Abholung

Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektroG beträgt 15,00 €

Artikel VI
Kleinanlieferungen

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Kleinanliefererplatzes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für

1. Restabfall	5,00 €
2. Grünabfall	5,00 €

Artikel VII
Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für:

1. Restabfall, Sperrmüll u. ä.
 - 1.1 bei Wägung:
 - a) Mindestgebühr bis zu 100 Kilogramm bei gewerblichen Anlieferungen 18,30 €
 - b) je Gewichtstonne 183,00 €
 - 1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren:
 - a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge 75,03 €
 - b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container 57,83 €
 - c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter 40,26 €
 - 1.3 bei Anlieferungen mit Pkw, Pkw mit Anhänger und Klein-Lkw bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht
 - a) bis 3 Kubikmeter 100,00 €
 - b) bei über 3 Kubikmeter und weniger als 400 Kilogramm 110,00 €
 - c) bei über 3 Kubikmeter und mindestens 400 Kilogramm erfolgt eine Wägung.
2. Bio- und Grünabfall
 - 2.1 bei Wägung:
 - a) Bio-Abfälle und biologische Produktions-Abfälle:

je Gewichtstonne	145,00 €
------------------	----------
 - b) Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstöcke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.):

je Gewichtstonne	35,00 €
------------------	---------
 - 2.2 bei Anlieferungen mit Pkw, Pkw mit Anhänger und Klein-Lkw bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht
 - a) bis 3 Kubikmeter 12,00 €
 - b) bei mehr als 3 Kubikmeter und weniger als 400 Kilogramm 15,00 €
 - c) bei über 3 Kubikmeter und mindestens 400 Kilogramm erfolgt eine Wägung

Artikel VIII
Deponie Watenbüttel

Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 27,90 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig

Lehmann
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Lehmann
Erster Stadtrat

Altes Recht	Neues Recht	Bemerkungen																																																												
<p style="text-align: center;">Anhang</p> <p style="text-align: center;">Gebührentarif zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 18. Dezember 2007</p> <p style="text-align: center;">Artikel I Restabfallbehälter</p> <p>1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei</p> <p>1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 80%;">60 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">15,87 €</td></tr> <tr><td>120 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">31,73 €</td></tr> <tr><td>240 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">63,46 €</td></tr> <tr><td>550 l Restabfallgroßbehälter</td><td style="text-align: right;">145,43 €</td></tr> <tr><td>770 l Restabfallgroßbehälter</td><td style="text-align: right;">203,60 €</td></tr> <tr><td>1 100 l Restabfallgroßbehälter</td><td style="text-align: right;">290,86 €</td></tr> <tr><td>4 500 l Restabfallgroßbehälter</td><td style="text-align: right;">1.189,87 €</td></tr> </table> <p>1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung</p> <p style="padding-left: 20px;">die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1</p> <p>1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 80%;">40 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">5,29 €</td></tr> <tr><td>60 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">7,94 €</td></tr> <tr><td>120 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">15,87 €</td></tr> <tr><td>240 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">31,73 €</td></tr> <tr><td>550 l Restabfallgroßbehälter</td><td style="text-align: right;">72,72 €</td></tr> <tr><td>770 l Restabfallgroßbehälter</td><td style="text-align: right;">101,80 €</td></tr> <tr><td>1 100 l Restabfallgroßbehälter</td><td style="text-align: right;">145,43 €</td></tr> </table> <p>1.4 vierwöchentlicher einmaliger Leerung für</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 80%;">40 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">2,65 €</td></tr> </table>	60 l Restabfallbehälter	15,87 €	120 l Restabfallbehälter	31,73 €	240 l Restabfallbehälter	63,46 €	550 l Restabfallgroßbehälter	145,43 €	770 l Restabfallgroßbehälter	203,60 €	1 100 l Restabfallgroßbehälter	290,86 €	4 500 l Restabfallgroßbehälter	1.189,87 €	40 l Restabfallbehälter	5,29 €	60 l Restabfallbehälter	7,94 €	120 l Restabfallbehälter	15,87 €	240 l Restabfallbehälter	31,73 €	550 l Restabfallgroßbehälter	72,72 €	770 l Restabfallgroßbehälter	101,80 €	1 100 l Restabfallgroßbehälter	145,43 €	40 l Restabfallbehälter	2,65 €	<p style="text-align: center;">Anhang</p> <p style="text-align: center;">Gebührentarif zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 19. Dezember 2006 9. Dezember 2008</p> <p style="text-align: center;">Artikel I Restabfallbehälter</p> <p>1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei</p> <p>1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 80%;">60 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">15,87 16,07 €</td></tr> <tr><td>120 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">31,73 32,13 €</td></tr> <tr><td>240 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">63,46 64,25 €</td></tr> <tr><td>550 l Restabfallgroßbehälter</td><td style="text-align: right;">145,43 147,23 €</td></tr> <tr><td>770 l Restabfallgroßbehälter</td><td style="text-align: right;">203,60 206,12 €</td></tr> <tr><td>1 100 l Restabfallgroßbehälter</td><td style="text-align: right;">290,86 294,45 €</td></tr> <tr><td>4 500 l Restabfallgroßbehälter</td><td style="text-align: right;">1.189,87 1.204,55 €</td></tr> </table> <p>1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung</p> <p style="padding-left: 20px;">die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1</p> <p>1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 80%;">40 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">5,29 5,36 €</td></tr> <tr><td>60 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">7,94 8,04 €</td></tr> <tr><td>120 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">15,87 16,07 €</td></tr> <tr><td>240 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">31,73 32,13 €</td></tr> <tr><td>550 l Restabfallgroßbehälter</td><td style="text-align: right;">72,72 73,62 €</td></tr> <tr><td>770 l Restabfallgroßbehälter</td><td style="text-align: right;">101,80 103,06 €</td></tr> <tr><td>1 100 l Restabfallgroßbehälter</td><td style="text-align: right;">145,43 147,23 €</td></tr> </table> <p>1.4 vierwöchentlicher einmaliger Leerung für</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 80%;">40 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">2,65 2,68 €</td></tr> </table>	60 l Restabfallbehälter	15,87 16,07 €	120 l Restabfallbehälter	31,73 32,13 €	240 l Restabfallbehälter	63,46 64,25 €	550 l Restabfallgroßbehälter	145,43 147,23 €	770 l Restabfallgroßbehälter	203,60 206,12 €	1 100 l Restabfallgroßbehälter	290,86 294,45 €	4 500 l Restabfallgroßbehälter	1.189,87 1.204,55 €	40 l Restabfallbehälter	5,29 5,36 €	60 l Restabfallbehälter	7,94 8,04 €	120 l Restabfallbehälter	15,87 16,07 €	240 l Restabfallbehälter	31,73 32,13 €	550 l Restabfallgroßbehälter	72,72 73,62 €	770 l Restabfallgroßbehälter	101,80 103,06 €	1 100 l Restabfallgroßbehälter	145,43 147,23 €	40 l Restabfallbehälter	2,65 2,68 €	
60 l Restabfallbehälter	15,87 €																																																													
120 l Restabfallbehälter	31,73 €																																																													
240 l Restabfallbehälter	63,46 €																																																													
550 l Restabfallgroßbehälter	145,43 €																																																													
770 l Restabfallgroßbehälter	203,60 €																																																													
1 100 l Restabfallgroßbehälter	290,86 €																																																													
4 500 l Restabfallgroßbehälter	1.189,87 €																																																													
40 l Restabfallbehälter	5,29 €																																																													
60 l Restabfallbehälter	7,94 €																																																													
120 l Restabfallbehälter	15,87 €																																																													
240 l Restabfallbehälter	31,73 €																																																													
550 l Restabfallgroßbehälter	72,72 €																																																													
770 l Restabfallgroßbehälter	101,80 €																																																													
1 100 l Restabfallgroßbehälter	145,43 €																																																													
40 l Restabfallbehälter	2,65 €																																																													
60 l Restabfallbehälter	15,87 16,07 €																																																													
120 l Restabfallbehälter	31,73 32,13 €																																																													
240 l Restabfallbehälter	63,46 64,25 €																																																													
550 l Restabfallgroßbehälter	145,43 147,23 €																																																													
770 l Restabfallgroßbehälter	203,60 206,12 €																																																													
1 100 l Restabfallgroßbehälter	290,86 294,45 €																																																													
4 500 l Restabfallgroßbehälter	1.189,87 1.204,55 €																																																													
40 l Restabfallbehälter	5,29 5,36 €																																																													
60 l Restabfallbehälter	7,94 8,04 €																																																													
120 l Restabfallbehälter	15,87 16,07 €																																																													
240 l Restabfallbehälter	31,73 32,13 €																																																													
550 l Restabfallgroßbehälter	72,72 73,62 €																																																													
770 l Restabfallgroßbehälter	101,80 103,06 €																																																													
1 100 l Restabfallgroßbehälter	145,43 147,23 €																																																													
40 l Restabfallbehälter	2,65 2,68 €																																																													

Sachverhalt, Begründung, finanzielle Auswirkung: siehe nächste Seite

<p>2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung</p> <table border="0"> <tr><td>40 l Restabfallbehälter</td><td>2,44 €</td></tr> <tr><td>60 l Restabfallbehälter</td><td>3,66 €</td></tr> <tr><td>120 l Restabfallbehälter</td><td>7,32 €</td></tr> <tr><td>240 l Restabfallbehälter</td><td>14,64 €</td></tr> <tr><td>550 l Restabfallgroßbehälter</td><td>33,56 €</td></tr> <tr><td>770 l Restabfallgroßbehälter</td><td>46,98 €</td></tr> <tr><td>1 100 l Restabfallgroßbehälter</td><td>67,12 €</td></tr> <tr><td>4 500 l Restabfallgroßbehälter</td><td>274,58 €</td></tr> </table> <p>3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,10 €/100 l. Bei Verwendung von Pressbehältern wird der sich daraus ergebende Betrag mit dem Faktor 2,5 multipliziert.</p>	40 l Restabfallbehälter	2,44 €	60 l Restabfallbehälter	3,66 €	120 l Restabfallbehälter	7,32 €	240 l Restabfallbehälter	14,64 €	550 l Restabfallgroßbehälter	33,56 €	770 l Restabfallgroßbehälter	46,98 €	1 100 l Restabfallgroßbehälter	67,12 €	4 500 l Restabfallgroßbehälter	274,58 €	<p>2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung</p> <table border="0"> <tr><td>40 l Restabfallbehälter</td><td>2,44 2,47 €</td></tr> <tr><td>60 l Restabfallbehälter</td><td>3,66 3,71 €</td></tr> <tr><td>120 l Restabfallbehälter</td><td>7,32 7,41 €</td></tr> <tr><td>240 l Restabfallbehälter</td><td>14,64 14,83 €</td></tr> <tr><td>550 l Restabfallgroßbehälter</td><td>33,56 33,97 €</td></tr> <tr><td>770 l Restabfallgroßbehälter</td><td>46,98 47,56 €</td></tr> <tr><td>1 100 l Restabfallgroßbehälter</td><td>67,12 67,95 €</td></tr> <tr><td>4 500 l Restabfallgroßbehälter</td><td>274,58 277,97 €</td></tr> </table> <p>3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,10 6,18 €/100 l. Bei Verwendung von Pressbehältern wird der sich daraus ergebende Betrag mit dem Faktor 2,5 multipliziert.</p>	40 l Restabfallbehälter	2,44 2,47 €	60 l Restabfallbehälter	3,66 3,71 €	120 l Restabfallbehälter	7,32 7,41 €	240 l Restabfallbehälter	14,64 14,83 €	550 l Restabfallgroßbehälter	33,56 33,97 €	770 l Restabfallgroßbehälter	46,98 47,56 €	1 100 l Restabfallgroßbehälter	67,12 67,95 €	4 500 l Restabfallgroßbehälter	274,58 277,97 €	
40 l Restabfallbehälter	2,44 €																																	
60 l Restabfallbehälter	3,66 €																																	
120 l Restabfallbehälter	7,32 €																																	
240 l Restabfallbehälter	14,64 €																																	
550 l Restabfallgroßbehälter	33,56 €																																	
770 l Restabfallgroßbehälter	46,98 €																																	
1 100 l Restabfallgroßbehälter	67,12 €																																	
4 500 l Restabfallgroßbehälter	274,58 €																																	
40 l Restabfallbehälter	2,44 2,47 €																																	
60 l Restabfallbehälter	3,66 3,71 €																																	
120 l Restabfallbehälter	7,32 7,41 €																																	
240 l Restabfallbehälter	14,64 14,83 €																																	
550 l Restabfallgroßbehälter	33,56 33,97 €																																	
770 l Restabfallgroßbehälter	46,98 47,56 €																																	
1 100 l Restabfallgroßbehälter	67,12 67,95 €																																	
4 500 l Restabfallgroßbehälter	274,58 277,97 €																																	
<p style="text-align: center;">Artikel II Bio-Abfallbehälter</p> <p>1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bio-Abfallbehältern betragen monatlich bei</p> <p>1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für</p> <table border="0"> <tr><td>1 100 l Bio-Abfallgroßbehälter</td><td>281,38 €</td></tr> </table> <p>1.2 zweiwöchentlich einmaliger Leerung für (in den Sommermonaten erfolgt die Leerung wöchentlich)</p> <table border="0"> <tr><td>60 l Bio-Abfallbehälter</td><td>7,68 €</td></tr> <tr><td>120 l Bio-Abfallbehälter</td><td>15,35 €</td></tr> </table> <p>2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung</p> <table border="0"> <tr><td>60 l Bio-Abfallbehälter</td><td>3,54 €</td></tr> <tr><td>120 l Bio-Abfallbehälter</td><td>7,08 €</td></tr> <tr><td>1 100 l Bio-Abfallgroßbehälter</td><td>64,93 €</td></tr> </table> <p>3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 5,90 €/100 l.</p>	1 100 l Bio-Abfallgroßbehälter	281,38 €	60 l Bio-Abfallbehälter	7,68 €	120 l Bio-Abfallbehälter	15,35 €	60 l Bio-Abfallbehälter	3,54 €	120 l Bio-Abfallbehälter	7,08 €	1 100 l Bio-Abfallgroßbehälter	64,93 €	<p style="text-align: center;">Artikel II Bio-Abfallbehälter</p> <p>1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bio-Abfallbehältern betragen monatlich bei</p> <p>1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für</p> <table border="0"> <tr><td>1 100 l Bio-Abfallgroßbehälter</td><td>281,38 292,35 €</td></tr> </table> <p>1.2 zweiwöchentlich einmaliger Leerung für (in den Sommermonaten erfolgt die Leerung wöchentlich)</p> <table border="0"> <tr><td>60 l Bio-Abfallbehälter</td><td>7,68 7,98 €</td></tr> <tr><td>120 l Bio-Abfallbehälter</td><td>15,35 15,95 €</td></tr> </table> <p>2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung</p> <table border="0"> <tr><td>60 l Bio-Abfallbehälter</td><td>3,54 3,68 €</td></tr> <tr><td>120 l Bio-Abfallbehälter</td><td>7,08 7,36 €</td></tr> <tr><td>1 100 l Bio-Abfallgroßbehälter</td><td>64,93 67,46 €</td></tr> </table> <p>3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 5,90 6,13 €/100 l.</p>	1 100 l Bio-Abfallgroßbehälter	281,38 292,35 €	60 l Bio-Abfallbehälter	7,68 7,98 €	120 l Bio-Abfallbehälter	15,35 15,95 €	60 l Bio-Abfallbehälter	3,54 3,68 €	120 l Bio-Abfallbehälter	7,08 7,36 €	1 100 l Bio-Abfallgroßbehälter	64,93 67,46 €									
1 100 l Bio-Abfallgroßbehälter	281,38 €																																	
60 l Bio-Abfallbehälter	7,68 €																																	
120 l Bio-Abfallbehälter	15,35 €																																	
60 l Bio-Abfallbehälter	3,54 €																																	
120 l Bio-Abfallbehälter	7,08 €																																	
1 100 l Bio-Abfallgroßbehälter	64,93 €																																	
1 100 l Bio-Abfallgroßbehälter	281,38 292,35 €																																	
60 l Bio-Abfallbehälter	7,68 7,98 €																																	
120 l Bio-Abfallbehälter	15,35 15,95 €																																	
60 l Bio-Abfallbehälter	3,54 3,68 €																																	
120 l Bio-Abfallbehälter	7,08 7,36 €																																	
1 100 l Bio-Abfallgroßbehälter	64,93 67,46 €																																	

<p style="text-align: center;">Artikel III Änderung des Abfallbehältervolumens</p> <p>Die Gebühr bei Änderung des Abfallbehältervolumens beträgt jeweils 20,00 €.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel III Änderung des Abfallbehältervolumens</p> <p>Die Gebühr bei Änderung des Abfallbehältervolumens beträgt jeweils 20,00 €.</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel IV Abfallsäcke</p> <p>1. Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück. 2. Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel IV Abfallsäcke</p> <p>1. Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück. 2. Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel V Abholung</p> <p>Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektroG beträgt 15,00 €</p>	<p style="text-align: center;">Artikel V Abholung</p> <p>Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektrG beträgt 15,00 €</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel VI Kleinanlieferungen</p> <p>Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Kleinanliefererplatzes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für</p> <p>1. Restabfall 5,00 € 2. Grünabfall 5,00 €</p>	<p style="text-align: center;">Artikel VI Kleinanlieferungen</p> <p>Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Kleinanliefererplatzes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für</p> <p>1. Restabfall 5,00 € 2. Grünabfall 5,00 €</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel VII Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel</p> <p>Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für:</p> <p>1. Restabfall, Sperrmüll u. ä.</p> <p>1.1 bei Wägung:</p> <p>a) Mindestgebühr bis zu 100 Kilogramm bei gewerblichen Anlieferungen 19,40 € b) je Gewichtstonne 194,00 €</p>	<p style="text-align: center;">Artikel VII Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel</p> <p>Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für:</p> <p>1. Restabfall, Sperrmüll u. ä.</p> <p>1.1 bei Wägung:</p> <p>a) Mindestgebühr bis zu 100 Kilogramm bei gewerblichen Anlieferungen 19,40 € 18,30 € b) je Gewichtstonne 194,00 € 183,00 €</p>	

<p>1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren:</p> <p>a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge 79,54 € b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container 61,30 € c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter 42,68 €</p> <p>1.3 bei Anlieferungen mit Pkw, Pkw mit Anhänger und Klein-Lkw bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht</p> <p>a) bis 3 Kubikmeter 100,00 € b) bei über 3 Kubikmeter und weniger als 400 Kilogramm 110,00 € c) bei über 3 Kubikmeter und mindestens 400 Kilogramm erfolgt eine Wägung.</p>	<p>1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren:</p> <p>a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge 79,54 € 75,03 € b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container 61,30 € 57,83 € c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter 42,68 € 40,26 €</p> <p>1.3 bei Anlieferungen mit Pkw, Pkw mit Anhänger und Klein-Lkw bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht</p> <p>a) bis 3 Kubikmeter 100,00 € b) bei über 3 Kubikmeter und weniger als 400 Kilogramm 110,00 € c) bei über 3 Kubikmeter und mindestens 400 Kilogramm erfolgt eine Wägung.</p>	
<p>2. Bio- und Grünabfall</p> <p>2.1 bei Wägung:</p> <p>a) Bio-Abfälle und biologische Produktions-Abfälle: je Gewichtstonne 137,00 €</p> <p>b) Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstöcke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.): je Gewichtstonne 35,00 €</p>	<p>2. Bio- und Grünabfall</p> <p>2.1 bei Wägung:</p> <p>a) Bio-Abfälle und biologische Produktions-Abfälle: je Gewichtstonne 137,00 145,00 €</p> <p>b) Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstöcke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.): je Gewichtstonne 35,00 €</p>	
<p>2.2 bei Anlieferungen mit Pkw, Pkw mit Anhänger und Klein-Lkw bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht</p> <p>a) bis 3 Kubikmeter 12,00 € b) bei mehr als 3 Kubikmeter und weniger als 400 Kilogramm 15,00 € c) bei über 3 Kubikmeter und mindestens 400 Kilogramm erfolgt eine Wägung</p>	<p>2.2 bei Anlieferungen mit Pkw, Pkw mit Anhänger und Klein-Lkw bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht</p> <p>a) bis 3 Kubikmeter 12,00 € b) bei mehr als 3 Kubikmeter und weniger als 400 Kilogramm 15,00 € c) bei über 3 Kubikmeter und mindestens 400 Kilogramm erfolgt eine Wägung</p>	
<p>Artikel VIII Deponie Watenbüttel</p> <p>Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, besondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumengemische, nhlenteer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 27,90 €.</p>	<p>Artikel VIII Deponie Watenbüttel</p> <p>Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, besondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumengemische, nhlenteer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 27,90 €.</p>	